



LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter & interpersoneller Gewalt (PsiG)



**Verein für
Breitensport e.V.
Schutzkonzept**

Version 1.0
10.11.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	DOKUMENTENKONTROLLE	4
1.1	DOKUMENTENGENEHMIGUNG	4
1.2	REGELMÄßIGE ÜBERPRÜFUNG.....	4
1.3	HINWEIS ZUR GESCHLECHTERGERECHTEN FORMULIERUNG	4
2	ALLGEMEINES	5
2.1	SCHUTZ VOR SEXUALISierter & INTERPERSONELLER GEWALT IM VfB KÜRten	5
2.2	SEXUALISIERTE UND INTERPERSONELLE GEWALT IM SPORT ¹⁾	5
2.3	ZWECK DIESES DOKUMENTES.....	6
2.4	GELTUNGSBEREICH	6
3	RISIKOANALYSE	7
3.1	ALLGEMEINES.....	7
3.2	RISIKOANALYSE	7
3.2.1	Sportbetrieb	7
3.2.2	Aktuelle Organisation	7
3.2.3	Mitgliederstruktur	7
3.2.4	Übungsleiter und Helfer.....	8
3.3	RISIKOBEURTEILUNG.....	8
3.4	RISIKOÜBERWACHUNG UND -STEUERUNG	9
4	SCHUTZKONZEPT	10
4.1	ZWECK DES SCHUTZKONZEPTES	10
4.2	INHALTE DES SCHUTZKONZEPTES	10
4.2.1	Vorhandene Maßnahmen aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes	10
4.2.2	Zusätzliche Maßnahmen im Rahmen des Schutzkonzeptes	10
4.3	UMSETZUNG DES SCHUTZKONZEPTES	12
4.3.1	Bekenntnis zum Schutz gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt	12
4.3.2	Null-Toleranz-Prinzip	12
4.3.3	Beauftragte Personen Gewalt-Prävention.....	12
4.3.4	Ansprechpartner	13
4.3.5	Einführung eines Verhaltenskodex.....	13
4.3.6	Aufbau eines lokalen Netzwerkes	14
4.3.7	Zeitlicher Rahmen der Umsetzung.....	14
5	DOKUMENTE	15
5.1	EHRENKODEX.....	15
5.2	EINSICHTNAHME FÜHRUNGSZEUGNIS.....	16
5.3	BESTÄTIGUNG NICHTVORLIEGEN VON STRAFTATEN ODER VERFAHREN UND VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG.....	17
6	ANHANG	19

6.1	ANHANG 1: ABKÜRZUNGS- UND BEGRIFFSVERZEICHNIS	19
6.2	ANHANG 2: QUELLENVERZEICHNIS.....	19
6.3	ANHANG 3: KONTAKTDATEN	19
6.4	ANHANG 4: VORWORT HANDLUNGSLEITFADEN FÜR VEREINE LSB NRW	20
6.5	ANHANG 5: MITGLIEDERSTATISTIK 2025 VfB KÜR TEN.....	21
6.6	ANHANG 6: AUSZUG VEREINSSATZUNG §3	22
6.6.1	Aktuelle Version.....	22
6.6.2	Neue Satzung ab November 2025	22
6.7	ANHANG 7: KRITERIEN DES QUALITÄTSBÜNDNISSES	23
6.8	ANHANG 8: LISTE DER STRAFTATEN NACH §72A ABSATZ 1 SGB VIII	24

1 DOKUMENTENKONTROLLE

1.1 Dokumentengenehmigung

Veröffentlichung:	16.11.2025
Version:	V 1.0
Dokumenteneigner:	Vorstand des VfB e.V.

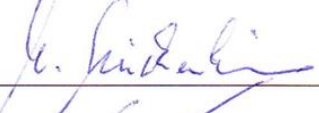
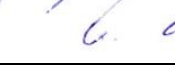
Änderungshistorie

Datum	Version	Punkte	Änderung
10.11.2025	1.0	komplettes Dokument	Neuerstellung

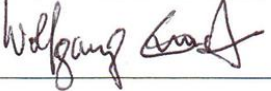
Erstellung

Name	Funktion	Datum	Unterschrift
Wolfgang Ernst	1.Vorsitzender VfB Kürten	10.11.2025	

Prüfung

Name	Funktion	Datum	Unterschrift
Paul-Günter Wilhelm	2.Vorsitzender VfB Kürten	14.11.2025	
Manfred Mückenheim	Kassenwart VfB Kürten	12.11.2025	
Georg Cuti	Sportwart VfB Kürten	11.11.2025	

Freigabe

Name	Funktion	Datum	Unterschrift
Wolfgang Ernst	1.Vorsitzender VfB Kürten	16.11.2025	

1.2 Regelmäßige Überprüfung

Um sicherzustellen, dass das VfB Schutzkonzept dem aktuellen Stand entspricht, muss das Dokument mindestens einmal pro Jahr durch den Vorstand des VfB zusammen mit den Beauftragten für sexualisierte und interpersonelle Gewalt auf seine Aktualität hin überprüft werden.

1.3 Hinweis zur geschlechtergerechten Formulierung

Für die Verbesserung der Lesbarkeit wird im gesamten Dokument auf geschlechtergerechte Formulierungen verzichtet. Sofern keine explizite, geschlechtsspezifische Formulierung verwendet wird, stehen Begriffe wie z.B. „Sportler“, „Übungsleiter“ oder „Helfer“ immer stellvertretend für alle Geschlechter (weiblich, männlich, divers).

2 ALLGEMEINES

2.1 Schutz vor sexualisierter & interpersoneller Gewalt im VfB Kürten

Der VfB Kürten bekennt sich ausnahmslos zum Schutz aller Sportler, Übungsleiter, Helfer und Vereinsfunktionäre aller Altersgruppen, die sich im Rahmen der Sportangebote des VfB Kürten betätigen, Gruppen anleiten oder dabei unterstützen, gegen jegliche Form von psychischer, physischer, sexualisierter und interpersoneller Gewalt.

Aus diesem Grund hat der VfB Kürten im Jahr 2016 im Rahmen der Umsetzung des Kinderschutzes den Schutz von Kindern und Jugendlichen in seiner Satzung verankert und präventive Maßnahmen eingeführt. In der Fortführung dieses Weges beteiligt sich der VfB Kürten am Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter & interpersoneller Gewalt des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (siehe auch Anhang 6.4 Vorwort zum Handlungsleitfadens für Vereine des LSB), in dessen Rahmen die bestehenden organisatorischen Maßnahmen um ein aktives Schutzkonzept mit dem Ziel einer verbesserten Prävention gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt (PsiG) ergänzt werden.

2.2 Sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport ¹⁾

Sexualisierte und interpersonelle Gewalt ist im Bereich des organisierten Leistungs- und Wettkampfsports genauso präsent wie in der Allgemeinbevölkerung. Nach Schätzung der WHO erfahren in Deutschland 1 Mio. Mädchen oder Jungen im Jahr sexualisierte und/oder interpersonelle Gewalt. In dieser Zahl sind Übergriffe von Kindern untereinander nicht eingerechnet. Die Dunkelziffer liegt gemäß Schätzungen des BKA bei 1:10 bis 1:20 der angezeigten Straftaten. Laut einer Studie aus dem Jahr 2016 erfahren 37% aller Sportler im Leistungssport mindestens ein Ereignis sexualisierter oder interpersoneller Gewalt.

Das Problem der sexualisierten und interpersonellen Gewalt im Sport ist kein neues Thema. Schon im Jahr 1996 hat der LSB NRW damit begonnen, das Problem von sexuellen und interpersonellen Übergriffen zu thematisieren. Im Jahr 2011 wurde von der Deutschen Sportjugend das Programm „Schweigen schützt die Falschen“ ins Leben gerufen, und 2015 wurde die Entwicklung des Qualitätsbündnisses zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt vom LSB gestartet.

Der Begriff der „sexualisierten und interpersonellen Gewalt“ umfasst nicht nur strafrechtlich belangbare Taten wie körperliche Übergriffe oder sexuellen Missbrauch zwischen Sportlern und Trainern, sondern schließt auch individuelle Grenzverletzungen in Form von körperlicher, emotionaler oder sexualisierter Gewalt zwischen Sportlern untereinander ein. „Sexualisierte Gewalt“ liegt immer dann vor, wenn ein Erwachsener oder Jugendlicher oder auch ein Kind ein Mädchen oder einen Jungen dazu benutzt, die eigenen Bedürfnisse mittels sexualisierter Gewalt auszuleben. Dies kann durch Worte, Gesten, Bilder oder Handlungen mit oder ohne direkten Körperkontakt geschehen. Täter und Täterinnen nutzen die eigene Machtposition und die Abhängigkeit der Betroffenen, ignorieren deren Grenzen und sind den Betroffenen meist bekannt.

Die Formen sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport unterscheiden sich nicht grundlegend von denen in anderen Bereichen der Gesellschaft. Es gibt allerdings Faktoren, die sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport begünstigen und potenziellen Täterinnen oder Tätern Möglichkeiten der Annäherung und des „Austestens“ eröffnen:

- die „Körperzentriertheit“ im Sport, d.h. die Notwendigkeit von Körperkontakten und Körpernähe, spezifische Sportkleidung, sowie die Rahmenbedingungen mit abgeschirmten Situationen in der Halle, beim Umkleiden, sowie Anfahrten und Übernachtungen bei Wettkämpfen;
- der einfache „Zugang“ mit regelmäßigem Kontakt und einer großen Anzahl an Menschen zur Auswahl, dem Aufbau von Vertrauen und Beziehungen;
- das Vorhandensein von „Macht und Hierarchien“ mit Kompetenz- und Altersgefälle, Geschlechterhierarchien, Idolen und Vorbildfunktionen;
- die „Leistungsorientierung“ mit Abhängigkeiten von Trainern und finanzieller Förderung.

1) Zahlen, Fakten und teilw. Textstellen entnommen aus der Handlungsanweisung für Vereine des LSB und der Präsentation der Infoveranstaltung „Prävention sexualisierter Gewalt im Sport“ des KSB (siehe Quellenverzeichnis Anhang 6.2)

Aus diesen Fakten ergibt sich die notwendige Konsequenz, die Sportvereine im Rahmen der Prävention vor sexualisierter und interpersonellen Gewalt in die „Garantenpflicht“ zu nehmen. Dies bedeutet, dass die Sportvereine dafür Sorge tragen zu haben, dass die ihnen anvertrauen minderjährigen Sportlerinnen und Sportler innerhalb der Sportorganisation keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art ausgesetzt sind.

2.3 Zweck dieses Dokumentes

Der Zweck dieses Dokumentes ist die Beschreibung aller relevanten Prozesse für Einführung und kontinuierliche Durchführung eines Schutzkonzeptes zur Prävention vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt (PsiG) im Sportbetrieb des Vereins für Breitensport (VfB) e.V.

2.4 Geltungsbereich

Das Schutzkonzept gilt für alle Teilnehmer, Übungsleiter, Helfer und Vereinsfunktionäre bei allen sportlichen und außersportlichen Aktivitäten und/oder Veranstaltungen, die vom VfB Kürten durchgeführt oder organisiert werden.

3 RISIKOANALYSE

3.1 Allgemeines

Ausgangspunkt für das Schutzkonzept ist die Durchführung einer individuellen Risikoanalyse für den Sportbetrieb des VfB Kürten hinsichtlich der Anfälligkeit für sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Vereinsumfeld. Basierend auf der daraus gewonnenen Risikoeinschätzung für die Gefährdung und Anfälligkeit für sexualisierte und interpersoneller Gewalt werden die benötigten Maßnahmen im Schutzkonzept festgelegt.

3.2 Risikoanalyse

3.2.1 Sportbetrieb

Der VfB Kürten betreibt ein umfangreiches Sportprogramm mit verschiedenen Sportarten (Oktober 2025: Kinderturnen in verschiedenen Altersgruppen, Badminton, Basketball, Hallenfußball, Trampolinturnen, Fitness-Gymnastik, Jumping, Wirbelsäulengymnastik, Tanzen, Yoga und Sport für Ältere).

Gemäß §2.2 der Vereinssatzung („Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Grundsatz des Vereins ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene dem Sport zuzuführen und die Möglichkeit der sportlichen Betätigung ohne regelmäßigen Wettkampf zu bieten.“) werden alle Angebote ausschließlich als Breitensportangebot durchgeführt. Aktuell gibt es keine Bestrebungen, sich mit einzelnen Sportgruppen oder als Gesamtverein in sportlichen Wettbewerben oder Ligen zu engagieren. Ausgenommen davon ist die Teilnahme an Freizeit-Turnieren oder Wettkämpfen, wie z.B. Fußball-Grümpelturniere, Volksläufe o.ä. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen erfolgt immer freiwillig und nicht auf der Basis von sportlichen Leistungen.

Stand Oktober 2025 verteilt sich das Sportangebot auf wöchentlich 20 Gruppen und 3 Kurse, die jeweils für spezifische Altersgruppen durchgeführt werden. Sofern bestimmte Gruppen nicht explizit für Frauen oder Männer angeboten werden, stehen die Sportgruppen allen Geschlechtern offen.

Normalerweise findet der Sportbetrieb bis auf wenige Ausnahmen (Yoga, Tanzen und Walking) in der Sporthalle der Gesamtschule Kürten statt. Aufgrund der aktuellen Sanierung der Sporthalle sind die Angebote bis ca. Ende 2027 auf alle verfügbaren Sporthallen der Gemeinde Kürten verteilt (Bechen, Biesfeld, Bornen, Dürscheid, und Offermannsheide).

Aufgrund der großen Anzahl von Kindern in den Kinderturngruppen werden die Gruppen im Regelfall von mehreren Übungsleitern und Helfern geleitet. Teilweise sind auch die Eltern in den Gruppen zugegen (z.B. Mutter/Vater-Kind-Turnen 2-4 Jahre).

3.2.2 Aktuelle Organisation

Im Rahmen der freiwilligen Selbstverpflichtung des VfB Kürten zur Umsetzung des Bundeskinder-schutzgesetzes im Jahr 2016 wurden diverse präventive, organisatorische Maßnahmen in §3 der Vereinssatzung des VfB Kürten aufgenommen (siehe Anhang 6.6). Folgende Maßnahmen sind verbindlich für alle volljährigen Übungsleiter und Helfer, die regelmäßig in Kinder- und Jugendgruppen des VfB Kürten tätig sind, vorgeschrieben:

1. Nachweis eines eintragungsfreien erweiterten Führungszeugnisses
2. Unterzeichnung einer Bestätigung zum Nichtvorliegen von Straftaten oder anhängigen Verfahren nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB, sowie einer Verpflichtungserklärung zur unverzüglichen Information des VfB e.V. bei Einleitung entsprechender Verfahren
3. Unterzeichnung eines entsprechenden Ehrenkodexes gemäß Vorlage der Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. vom 20.07.2004.

Die entsprechenden Dokumente sind im Abschnitt 5 abgebildet und werden turnusmäßig kontrolliert und bei neuen Übungsleitern und Helfern eingefordert.

3.2.3 Mitgliederstruktur

Der VfB Kürten hatte zum 01.01.2025 460 Mitglieder in den folgenden Altersgruppen (siehe Anhang 6.5, Mitgliederstatistik 2025):

- 83 Kinder von 0-6 Jahren (18,0%)
- 109 Kinder von 7-14 Jahren (23,7%)
- 29 Jugendliche von 15-18 Jahren (6,3%)
- 113 „junge Erwachsene“ zwischen 19 und 40 Jahren (24,6%)

- 126 Mitglieder ab 40 Jahren (27,4%).
- Insgesamt beträgt der Frauenanteil im VfB 57,4%. Von den Kindern sind 195 im Kinderturnen aktiv, wobei Doppelzählungen eingeschlossen sind.

3.2.4 Übungsleiter und Helfer

Der VfB Kürten arbeitet ausschließlich mit ehrenamtlichen Übungsleitern, Helfern und Vorstandsmitgliedern ohne vertragliche Bindung. Aktuell werden unsere Sportgruppen von 20 Übungsleitern geleitet, die von 11 Helfern unterstützt werden. Bis auf wenige Ausnahmen verfügen alle Übungsleiter (mindestens) über eine gültige ÜL-C Lizenz für den Bereich Breitensport oder gleichwertige Qualifikationen.

Wie schon in Absatz 3.2.2 beschrieben, wird das formal einwandfreie Verhalten aller erwachsenen Übungsleiter und Helfer überprüft, sowie die Unterzeichnung des Ehrenkodex eingefordert.

3.3 Risikobeurteilung

Führt man die genannten Fakten der 4 aufgeführten Teilbereiche zusammen, ergibt sich das folgende Bild hinsichtlich eines Risikos für das Auftreten von sexualisierter und interpersoneller Gewalt:

Bereich	Risiko	Risikobewertung
Sportbetrieb	mäßig	• Aufgrund der fehlenden Orientierung zum Leistungssport ergeben sich nur geringe Ansatzmöglichkeiten für individuelle Abhängigkeiten aufgrund sportlicher Leistungen von Kindern oder Jugendlichen bei der Berücksichtigung für Mannschaften oder Wettkämpfen. • Es gibt keine Einzeltrainings oder planmäßige, wiederkehrende Fahrten zu Wettbewerben oder anderen Veranstaltungen. • Speziell in den Kindergruppen sind immer mehrere Übungsleiter und/oder Helfer oder auch Eltern zugegen. • Ansätze für Gewalt ergeben sich möglicherweise aus Gruppen-spezifischen Gegebenheiten, z.B. beim Kinderturnen oder dem Trampolinturnen: Hilfestellungen, sowie das Verhalten in den Umkleiden. • Darüber hinaus können entsprechende Situationen aus dem Verhalten einzelner Sportler, Erwachsene oder Kinder, untereinander entstehen.
Organisation	mäßig	• Durch die langjährige Umsetzung des Bundeskinderschutzesetzes sind maßgebliche präventive Anforderungen hinsichtlich der formalen Überprüfung und Bewusstseinsbildung (> Ehrenkodex) im Grundsatz vorhanden. • Allerdings sind die Einsichtnahme in das Führungszeugnis und das Unterscheiden des Ehrenkodex nur für ÜL und Helfer, die mit Kindern u/o Jugendlichen arbeiten, vorgeschrieben, und nicht für alle ÜL, Helfer und Vorstandsmitglieder. Weiterhin gibt es aktuell keine festgelegten Vorgaben für eine regelmäßige, periodische Wiederholung der Einsichtnahme. • Der aktuelle Fokus liegt bislang auf dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. • Außerdem fehlt die Umsetzung im Sinne eines aktiv gelebten Schutzkonzeptes mit benannten Ansprechpartnern und wiederholten Schulungen der Übungsleiter und Helfer.
Mitgliederstruktur	gering	• Die Mitgliederstruktur mit einer großen Bandbreite der Teilnehmer über alle Altersgruppen und Geschlechter ergibt ein grundsätzliches Risikopotenzial. • Durch die weitgehend altersbezogene Eingruppierung gibt es nur eine geringfügige Durchmischung von Teilnehmern unterschiedlichen Alters in einer Gruppe. • Allerdings können entsprechende Situationen aus dem Verhalten einzelner Sportler, Erwachsene oder Kinder, untereinander entstehen.
Übungsleiter und Helfer	gering	• Alle volljährigen Übungsleiter und Helfer werden formal überprüft, alle unterschreiben den Ehrenkodex. • Durch die fehlende Leistungsorientierung gibt es nur geringe Möglichkeiten zur Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. • Allerdings können mögliche Abhängigkeiten auch aus den Kompetenzen und dem grundsätzlichen Verhältnis von ÜL u/o Helfer zu den Teilnehmern oder auch untereinander entstehen, die ein möglichen Ansatzpunkt ergeben. • Ein weiteres, mögliches Risikopotential ergibt sich aus der eher familiär geprägten Vereinsstruktur mit möglichen Bekanntschaften innerhalb der Gruppen zwischen ÜL, Helfern und Teilnehmern und einem daraus resultierenden erhöhtem Vertrauensgrad untereinander. Dies kann u.U. auch dazu führen, dass mögliche Übergriffe verschwiegen und nicht gemeldet werden.
Insgesamt	gering	Anhand der o.g. Risikobewertungen der einzelnen Bereiche ist das Gesamtrisiko für das Auftreten sexualisierter und interpersoneller Gewalt als eher gering bis maximal mäßig einzustufen.

Abbildung 1: Risikobeurteilung

Insgesamt ergibt sich für den VfB Kürten ein eher geringes bis maximal mäßiges Risiko für das Auftreten sexualisierter und interpersoneller Gewalt. Mögliche Risiken liegen dabei eher im Verhalten einzelner Personen untereinander als in einer strukturell vorhandenen Gefährdung. Allerdings muss das aktuell eher „passiv-formale“ Konzept aus der Umsetzung des Kinderschutzgesetzes durch aktive Komponenten ergänzt und auf alle Altersgruppen und den allgemeinen Schutz vor Gewalt im Vereinsumfeld bezogen werden:

- Ausweitung der organisatorischen Maßnahmen (Einsicht Führungszeugnis) auf alle Übungsleiter, Helfer und Vorstandsmitglieder, sowie Unterzeichnung des Ehrenkodex von allen Übungsleitern, Helfern und Vorstandsmitgliedern
- Benennung von beauftragten Personen für Gewalt-Prävention*)
- Schulung und Benennung von Ansprechpartnern außerhalb des Vereinsvorstandes
- Einführung wiederkehrender, verpflichtender Schulungen für Übungsleiter, Helfer und Vorstandsmitglieder
- Informationskampagne für die Teilnehmer am Sportprogramm, sowie deren Eltern

*) vorbehaltlich der Besetzung der Positionen durch Vereinsmitglieder

3.4 Risikoüberwachung und -Steuerung

In Abhängigkeit von der Entwicklung des Sportangebotes (neue Gruppen, Aufnahme von sportlichen Wettkampftätigkeiten) und den Teilnehmern (z.B. Änderung von Gruppen-/Altersstrukturen) muss das Risiko für das Auftreten sexualisierter und interpersoneller Gewalt bedarfsweise überprüft und angepasst werden.

4 SCHUTZKONZEPT

4.1 Zweck des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept beschreibt alle Maßnahmen und Aktivitäten, die der VfB Kürten zur Prävention vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt durchführt. Es beruht auf den 10 Kriterien des Qualitätsbündnisses gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt (siehe Anhang 6.7):

- **Formelle Kriterien**
 1. Information und Beschluss des Vereinsvorstandes
 2. Information, Diskussion und Beschluss auf der Jahreshauptversammlung
 3. Ergänzung der Satzung
 4. Benennung, Qualifizierung und Bekanntmachung mind. einer Ansprechperson im Verein
- **Inhaltliche Kriterien**
 5. Durchführung einer Risikoanalyse
 6. Erstellung eines Schutzkonzeptes
- **Kriterien zur Qualitätssicherung**
 7. Öffentlichkeitsarbeit und Vereinshomepage
 8. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und Unterschrift des Ehrenkodex
 9. Sensibilisierung und/oder Qualifizierung der Mitarbeitenden sowie Angebote für Kinder und Jugendliche
 10. Aufbau eines lokalen Netzwerks

Die Inhalte des Schutzkonzeptes sind in den folgenden Abschnitten vollumfänglich aufgeführt.

4.2 Inhalte des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept des VfB Kürten beinhaltet alle im vorherigen Abschnitt genannten Kriterien des Qualitätsbündnisses. Dabei werden teilweise schon vorhandene Maßnahmen aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzes übernommen, aktualisiert und/oder erweitert, sowie die fehlenden Maßnahmen ergänzt und technisch und/oder organisatorisch umgesetzt.

4.2.1 Vorhandene Maßnahmen aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzes

Bereits im Jahr 2016 hat der VfB Kürten im Rahmen der Umsetzung des Bundeskinderschutzes als freiwillige Selbstverpflichtung zahlreiche Maßnahmen der o.g. Kriterien des Qualitätsbündnisses eingeführt. Diese Maßnahmen umfassen die folgenden Punkte:

1. Beschluss von Vorstand und Mitgliederversammlung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzes
2. Aufnahme des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in die Vereinssatzung
3. Nachweis eines eintragungsfreien erweiterten Führungszeugnisses für alle volljährigen Übungsleiter und Helfer
4. Unterzeichnung einer überarbeiteten Version der Bestätigung zum Nichtvorliegen von Straftaten oder anhängigen Verfahren nach §72a Absatz 1 SGB VIII (§§171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184I, 201a Absatz 3, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB, siehe Anhang 6.8), sowie einer Verpflichtungserklärung zur unverzüglichen Information des VfB e.V. bei Einleitung entsprechender Verfahren für alle volljährigen Übungsleiter und Helfer
5. Unterzeichnung der überarbeiteten Version des Ehrenkodexes gemäß Vorlage der Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. vom 20.07.2004 für alle Übungsleiter und Helfer.

Mit den aufgeführten Maßnahmen erfüllt der VfB Kürten schon seit 2016 einige wesentliche Kriterien des Qualitätsbündnisses. Alle aufgeführten Dokumente sind in Abschnitt 5 des Schutzkonzeptes abgebildet.

4.2.2 Zusätzliche Maßnahmen im Rahmen des Schutzkonzeptes

In der Fortführung und Erweiterung der unter 4.2.1 aufgeführten Punkte werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

1. **Information und Beschlussfassung (Formale Kriterien, Punkte 1 und 2):**
 - Der Beschluss von Vorstand und Mitgliederversammlung zur Umsetzung des Bundeskinder-schutzgesetzes wird erweitert und allgemein auf den Schutz vor sexualisierter und interperso-neller Gewalt für alle Altersgruppen im Rahmen des Qualitätsbündnisses bezogen.
 - Die Umsetzung bzw. Beschlussfassung durch den Vorstand und den Übungsleitern erfolgte im Jahr 2024, die Beschlussfassung durch die Mitglieder im Rahmen der Mitglieder-versammlung am 27.01.2025.
2. **Ergänzung der Satzung (Formale Kriterien, Punkt 3):**
 - Der aktuelle Passus zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in der Vereinssatzung aus dem Jahr 2016 wird aktualisiert und allgemein auf den Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt für alle Altersgruppen im Rahmen des Qualitäts-bündnisses bezogen.
 - Die Satzungsänderung wurde am 27.10.2025 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. **Ansprechpartner im Verein (Formale Kriterien, Punkt 4):**
 - Der VfB Kürten benennt mindestens einen qualifizierten Ansprechpartner, sowie 1 bis 2 beauftragte Personen für Gewaltprävention. Die Benennung der beauftragten Personen erfolgt unter Vorbehalt der Besetzung dieser Stellen durch Vereinsmitglieder.
 - Die Ansprechpartner und die beauftragte(n) Person(en) werden offiziell auf der Homepage des Vereines mit den jeweiligen Kontaktdaten benannt und den Mitgliedern des VfB bekannt-gegeben.
4. **Durchführung Risikoanalyse (Inhaltliche Kriterien, Punkt 5):**
 - Als Teil des Schutzkonzeptes führt der VfB Kürten eine Risikoanalyse hinsichtlich der Anfäl-ligkeit für sexualisierte und interpersoneller Gewalt durch.
5. **Erstellung Schutzkonzept (Inhaltliche Kriterien, Punkt 6):**
 - Der VfB Kürten erstellt das erforderliche Schutzkonzept und setzt dieses im täglichen Vereins-leben um.
 - Das Schutzkonzept umfasst einen Verhaltenskodex, der für alle ÜL, Helfer, Teilnehmer und Eltern neu eingeführt wird.
6. **Öffentlichkeitsarbeit, Homepage (Kriterien zur Qualitätssicherung, Punkt 7):**
 - Die Homepage des VfB Kürten wird um den Bereich Prävention vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt erweitert. In diesem Bereich wird das Schutzkonzept vorgestellt und alle notwendigen Unterlagen, sowie die Kontaktdaten der Ansprechpartner im VfB zur Verfügung gestellt.
 - Außerdem erfolgt eine Informationskampagne innerhalb der Vereinsmedien (Newsletter) zum Thema Qualitätsbündnis.
 - Die Erweiterung der Homepage erfolgt im Jahr 2025, ebenso wie die Informationskampagne.
7. **Einsicht Führungszeugnis, Ehrenkodex (Kriterien zur Qualitätssicherung, Punkt 8):**
 - Alle im Rahmen des Schutzkonzeptes benötigten Dokumente und Formulare sowie der Ehrenkodex werden überprüft und bedarfsweise aktualisiert.
 - Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis sowie die Unterzeichnung des Ehrenkodex wird für alle Übungsleiter, Helfer und Vorstandsmitglieder verpflichtend.
 - Gemäß der Empfehlung des LSB wird die Wiederholung der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis aller 4 Jahre festgelegt.
8. **Sensibilisierung/Qualifizierung (Kriterien zur Qualitätssicherung, Punkt 9):**
 - Die beauftragten Personen Gewaltprävention und Ansprechpartner werden entsprechend qualifiziert.
 - Im Jahr 2023 hat der VfB bereits Informationsabende/Schulungen zum Thema PsiG für Übungsleiter und Helfer mit der Unterstützung des KSB Rhein-Berg durchgeführt.
 - Diese Schulungen werden intern weitergeführt und für neue Übungsleiter und/oder Helfer als Pflichtveranstaltung festgelegt. Allgemein werden die Schulungen für alle Übungsleiter und Helfer im Abstand von maximal 2 Jahren durchgeführt.
 - Die Schulungen werden durch den/die Beauftragten Personen PsiG organisiert und vom Vorstand des VfB unterstützt. Bei der Durchführung der Schulungen werden bedarfsweise Referenten vom KSB/LSB einbezogen. Wenn die Position(en) der beauftragten Personen nicht besetzt werden können, erfolgt die Organisation durch den Vorstand des VfB.
9. **Aufbau eines lokalen Netzwerkes (Kriterien zur Qualitätssicherung, Punkt 10):**
 - Der VfB Kürten stellt die Kontakte zu den entsprechenden Institutionen, Behörden und anderen Vereinen, die ebenfalls dem Qualitätsbündnis angehören, her.

- Diese Tätigkeiten werden ebenfalls vorrangig durch den/die Beauftragten Personen PsiG durchgeführt und vom Vorstand des VfB unterstützt. Bei Nichtbesetzung der beauftragten Personen werden diese Aktivitäten ebenfalls vom Vorstand organisiert.

4.3 Umsetzung des Schutzkonzeptes

4.3.1 Bekenntnis zum Schutz gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt

Der VfB Kürten bekennt sich ausnahmslos zum Schutz aller Sportler, Übungsleiter, Helfer und Vereinsfunktionäre aller Altersgruppen, die sich im Rahmen der Sportangebote des VfB Kürten betätigen, Gruppen anleiten oder dabei unterstützen, gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt in jeglicher Form.

4.3.2 Null-Toleranz-Prinzip

In der Ausübung dieses Schutzes gilt das Null-Toleranz-Prinzip. Mitglieder, die sexualisierte oder interpersonelle Gewalt nachweislich gegen andere Mitglieder des VfB Kürten ausüben, werden mit sofortiger Wirkung und ohne Möglichkeit der Berufung vor der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen. Der Vereinsausschluss erfolgt ebenfalls, sofern der Verein Kenntnis über entsprechende anhängige Verfahren, Straftaten oder Verurteilungen eines Mitgliedes erlangt. Die Vereinsatzung wurde in den entsprechenden Paragraphen ergänzt und angepasst.

4.3.3 Beauftragte Personen Gewalt-Prävention

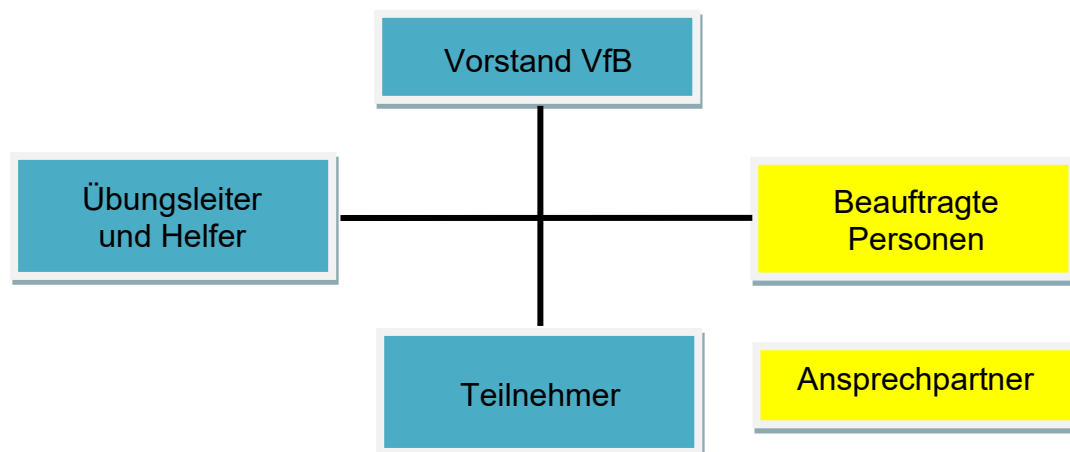
Die Organisation des VfB Kürten wird um die Funktion der beauftragten Person Gewalt-Prävention ergänzt. Die Funktion soll mit 1 bis 2 volljährigen Personen besetzt werden. Die beauftragten Personen werden alle 2 Jahre in der Mitgliederversammlung neu gewählt. Diese können, müssen aber nicht aus den Reihen der Übungsleiter oder Helfern besetzt werden. Zur Wahrung der Unabhängigkeit und bestmöglichen Neutralität dürfen die beauftragten Personen nicht aus Mitgliedern des aktuell gewählten Vorstands besetzt werden.

Die Aufgaben der beauftragten Personen umfassen folgenden Tätigkeiten:

- Mitwirkung bei der Gestaltung und Umsetzung des Schutzkonzeptes
- Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung von vereinsinternen Schulungen zum Thema sexualisierter und interpersoneller Gewalt
- Mitgestaltung der Vernetzung des Vereins mit anderen Vereinen und Institutionen
- (gfls) Ansprechpartner bei Vorkommnissen sexualisierter und interpersoneller Gewalt (siehe Abschnitt 4.3.4)

Wenn die Position(en) der beauftragten Personen nicht durch Vereinsmitglieder besetzt werden können, werden die Tätigkeiten vom Vorstand wahrgenommen.

Die organisatorische Position der beauftragten Personen PsiG ist im folgenden Diagramm dargestellt:



4.3.4 Ansprechpartner

Grundsätzlich können Vorfälle sexualisierter und interpersoneller Gewalt an alle Vertreter des Vereins, d.h. alle Mitglieder des Vorstands, Übungsleiter und Helfer gemeldet werden. Die Art der Kontaktaufnahme kann dabei situationsabhängig direkt mündlich, telefonisch oder schriftlich z.B. an die individuellen E-Mail-Adressen der Vorstandsmitglieder erfolgen.

Darüber hinaus hat der VfB Kürten Ansprechpartner benannt, denen Vorfälle auch ohne vorherige Information von Übungsleitern oder Helfern in einem vertraulichen Gespräch mitgeteilt werden können. Die Namen der Ansprechpartner werden den ÜL und Helfern bekanntgegeben und auf der Homepage des VfB Kürten einschließlich der Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse) veröffentlicht. Die E-Mail-Adresse der Ansprechpartner ist technisch so angelegt, dass alle Nachrichten ausschließlich an die Ansprechpartner übermittelt werden und nicht von anderen Vereinsfunktionären gelesen werden können.

Der/die Ansprechpartner können, müssen aber nicht mit den beauftragten Personen identisch sein. Die Funktion des Ansprechpartners ist nicht Bestandteil der Vereinsorganisation im Sinne der Satzung und muss somit nicht alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

Die Aufgaben des/der Ansprechpartner(s) umfassen:

- Erste vereinsinterne Anlaufstelle für Betroffene, die ein Problem oder einen Vorfall im Bereich sexualisierter und interpersoneller Gewalt melden oder darüber sprechen wollen; auf Wunsch werden die Informationen vertraulich behandelt, auch gegenüber dem Vorstand des VfB
- Der/die Ansprechpartner informieren die Betroffenen über weiterführende Möglichkeiten und Institutionen
- Der/die Ansprechpartner agieren nicht als Vermittler oder Mediatoren zwischen den betroffenen Personen
- Die Funktion des Ansprechpartners versteht sich als Angebot des Vereins an mögliche Betroffene, es besteht aber kein Zwang für die Betroffenen, von dem Angebot Gebrauch zu machen.

4.3.5 Einführung eines Verhaltenskodex

Im Rahmen des Schutzkonzeptes führt der VfB einen Verhaltenskodex ein, der folgende Punkte umfasst und mit allen Übungsleitern, Helfern und Vorstandsmitgliedern durchgesprochen, sowie an alle Teilnehmer und ggfls deren Eltern kommuniziert wird:

- Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
- Wir verzichten in unserer Umgangssprache auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
- Grundsätzliche Regel für den Umgang der Mädchen und Jungen untereinander. „Ich tue keinem anderen etwas, was ich auch nicht will, das mir angetan wird!“
- Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend.
- ÜL u/o Helfer duschen grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen.
- Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Auch hier gilt: zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Vier-Augen-Prinzip).
- Aufnahmen von Fotos oder Filmen mit dem Handy oder einer Kamera in den Umkleiden oder Duschen sind grundsätzlich verboten. Aufnahmen im Sportbetrieb bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die Sportler bzw. bei Minderjährigen deren Eltern
- Alle Übungsstunden, die mit Kindern stattfinden, sollen mit zwei Personen besetzt sein. *(Hier greift nicht nur das Vier-Augen-Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind die Halle verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein in der Halle bleiben.)*
- Trösten eines Kindes: Anfrage Erwachsener: „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“
- Vereinsfahrten werden grundsätzlich von zwei Personen begleitet, einer männlichen und einer weiblichen. Dies können neben Übungsleitern auch Elternteile sein.

- Übernachtungssituation: Kinder und Jugendliche, Betreuer, Übungsleiter und Helfer übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern beziehungsweise Zelten.
- Anbringen von Wettkampfnummern: Das Anbringen sollte grundsätzlich durch gleichgeschlechtliche Erwachsene erfolgen. Die Kinder sollen vorher gefragt werden, ob das Schild angebracht werden kann.
- Im Rahmen der Bestimmungen zum Datenschutz werden persönliche Daten einzelner Teilnehmer sowie Gruppen-Interna von unseren ÜL und Helfern vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

4.3.6 Aufbau eines lokalen Netzwerkes

Im Rahmen des Schutzkonzeptes beteiligt sich der VfB Kürten am Aufbau eines lokalen Netzwerkes zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt. Neben den lokalen Sportvereinen in der Gemeinde Kürten, die sich am Qualitätsbündnis beteiligen, gehört dazu auch der Aufbau von Kontakten zu den folgenden Institutionen im Rheinisch-Bergischen Kreis:

- Kreisjugendamt des RBK
- Deutscher Kinderschutzbund Rhein-Berg e.V., Fachkraft zur 8b Beratung
- Koordinierungsstelle des KSB RBK
- Beteiligung am Netzwerk Kinderschutz des Kreisjugendamtes RBK

4.3.7 Zeitlicher Rahmen der Umsetzung

Das Schutzkonzept wurde im Jahr 2024 erarbeitet. Die Punkte, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung benötigen, wurden im Jahr 2024 vorbereitet und in der Mitgliederversammlung am 27.01.2025 beschlossen. Aufgrund von Korrekturvorgaben seitens des Amtsgerichtes Köln zu anderen Passagen in der geänderten Satzung musste die Satzungsänderung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27.10.2025 neu beschlossen werden. Der Antrag zur Aufnahme in das Qualitätsbündnis wird im Jahr 2025 gestellt.

5 DOKUMENTE

5.1 Ehrenkodex

Der Ehrenkodex muss von allen Übungsleiter, Helfern und Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.



EHRENKODEX

für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein für Breitensport (VfB) Kürten 1975 e.V., die Mädchen und Jungen sowie junge Frauen und junge Männer betreuen oder qualifizieren oder zukünftig betreuen oder qualifizieren wollen.

Hiermit verspreche ich:

- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen Zielen.
- Ich werde die Eigenart jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und seine Persönlichkeitsentwicklung fördern helfen.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kind- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich halte beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen ein.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair-Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodex.

Datum

Name, Vorname

Unterschrift

Verabschiedet durch den Vorstand der Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. am 20.07.2004 auf Grundlage einer Fassung des Vorstandes der Sportjugend NRW vom 05.12.1995. Zustimmung zur Kenntnis genommen durch das Präsidium des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen am 13.09.2004. Für den VfB Kürten anerkannt und verbindlich eingeführt per Vorstands- und Übungsleiterbeschluss am 08.06.2015 sowie am 31.08.2024 für die Erweiterung um die Datenschutzklausel.

5.2 Einsichtnahme Führungszeugnis

Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis wird bei allen Übungsleitern, Helfern und Vorstandsmitgliedern verpflichtend vorgenommen und alle 4 Jahre wiederholt.



Verein für Breitensport e.V. Postfach 1244, 51509 Kürten

**Einverständniserklärung zur Dokumentation über die Einsichtnahme
in ein erweitertes Führungszeugnis**

Frau / Herr _____

Geburtsdatum _____ Tel. Nr. _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

hat dem **Verein für Breitensport Kürten 1975 e.V.** am _____
Datum der Einsichtnahme

ein erweitertes Führungszeugnis, ausgestellt am _____
Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses

vorgelegt. Die Einsichtnahme erfolgte durch _____
Name der Einsicht nehmenden Person

Es wurde festgestellt, dass keine Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen.

Datum

Unterschrift der Einsicht nehmenden Person

Die o.g. Person erklärt ihr Einverständnis, dass der **Verein für Breitensport Kürten e.V.** unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelung gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII die aufgeführten Angaben nach Einsichtnahme zum Zwecke der internen Dokumentation speichern darf.

Datum

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Kreissparkasse Köln
BIC COKSDE33XXX - IBAN DE15370502990338000620

Volksbank Berg e.G.
BIC GENODED1RKO - IBAN DE61370691250201329019

VfB im Internet: www.vfbkuerten.de

5.3 Bestätigung Nichtvorliegen von Straftaten oder Verfahren und Verpflichtungserklärung

Die Bestätigung und Verpflichtungserklärung muss ebenfalls von allen Übungsleitern, Helfern und Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.



Verein für Breitensport e.V. Postfach 1244, 51509 Kürten



Bestätigungs- und Verpflichtungserklärung

Frau / Herr _____

Geburtsdatum _____

Ich bestätige, dass in Bezug auf meine Person keine Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184I, 201a Absatz 3, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB (Erläuterung zu den Paragrafen siehe Rückseite) vorliegen und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, den Verein für Breitensport Kürten e.V., für den ich ehren- oder nebenamtlich Aufgaben wahrnehme, über die Einleitung entsprechender Verfahren umgehend zu informieren.

Datum

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Kreissparkasse Köln
BIC COKSDE33XXX - IBAN DE15370502990338000620

Volksbank Berg e.G.
BIC GENODED1RKO - IBAN DE61370691250201329019

VfB im Internet: www.vfbkuerten.de

- 2 -

Erläuterung zu den Paragraphen

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Sexueller Missbrauch ohne Körperkontakt mit dem Kind
§ 176b	Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§ 176c	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176d	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 176e	Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
§ 177	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 178	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	(aufgehoben)
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184h	Begriffsbestimmungen
§ 184i	Sexuelle Belästigung
§ 184j	Straftaten aus Gruppen
§ 184k	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 201a Abs. 3	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeits-Rechten durch Bildaufnahmen
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel
§ 232a	Zwangsprostitution
§ 232b	Zwangsarbeit
§ 233	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

6 ANHANG

6.1 Anhang 1: Abkürzungs- und Begriffsverzeichnis

KSB	Kreissportbund
LSB	Landessportbund
NRW	Nordrhein-Westfalen
PsiG	Prävention sexualisierte & interpersonelle Gewalt
ÜL	Übungsleiter
VfB	Verein für Breitensport

6.2 Anhang 2: Quellenverzeichnis

- 1) Handlungsleitfaden für Vereine
Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Stand Oktober 2013
- 2) Flyer „Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Qualitätsbündnis im Sport in NRW
Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
- 3) Präsentation Infoveranstaltung „Prävention sexualisierter Gewalt im Sport“
Koordinierung Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport
Kreissportbund Rhein-Berg
- 4) Flyer 10 Kriterien des Qualitätsbündnisses
Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

6.3 Anhang 3: Kontaktdaten

- 1) Kreisjugendamt des RBK
<https://www.rbk-direkt.de>
<https://www.familie-rhein-berg.de/junge-menschen-schuetzen.aspx>
- 2) Deutscher Kinderschutzbund Rhein-Berg e.V.
Bensberger Straße 133, Bergisch Gladbach, Telefon: 02202 / 39924
<https://www.kinderschutzbund-rheinberg.de>
- 3) Koordinierungsstelle Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter & interpersoneller Gewalt im Sport
Kreissportbund Rhein-Berg
Hannah Frorath, Telefon: 02202 / 200315
<https://www.kreissportbund-rhein-berg.de/unsere-themen/qualitaetsbuendnis-gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport>

6.4 Anhang 4: Vorwort Handlungsleitfaden für Vereine LSB NRW

Vorwort | 1

Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde,

Sport zählt für Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen zu den beliebtesten Freizeitbeschäftigungen. Sie sind in großer Zahl in den Sportvereinen unseres Landes aktiv und werden von engagierten, sportbegeisterten Heranwachsenden und Erwachsenen betreut.

Dieser Personenkreis nutzt die eigene freie Zeit dazu, um Kindern und Jugendlichen Sport und Spaß an der Bewegung in der Gruppe zu vermitteln. Verantwortungsbewusstsein und Verlässlichkeit kennzeichnen ihr größtenteils ehrenamtliches Engagement. Es ist vor allem die Qualität ihrer Arbeit, die mit dazu beiträgt, dass sich Kinder, Jugendliche und ihre Eltern im Sportverein wohl und sicher fühlen und sich Kinder und Jugendliche zu starken und selbstbewussten Menschen in unserer Gesellschaft entwickeln können.

Wir wissen alle: der Sport schafft emotionale Nähe, die viele von uns fasziniert und die in der heutigen Zeit für das soziale Miteinander so wichtig geworden ist. Es sind aber gerade diese emotionale Nähe und die Betonung der Körperlichkeit, die den Sport für potenzielle Täter und Täterinnen so attraktiv macht. Dann kann es im Sport zu Grenzüberschreitungen und Missbrauch kommen und es zeigt sich, dass der Sport im Verein keine geschützte Insel, sondern Teil unserer Gesellschaft ist.

Viele Vereine sind im Umgang mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt im Sport“ noch immer unsicher. Einige scheuen sich leider immer noch das Thema „Sexualisierte Gewalt im Sport“ offen anzusprechen. Es ist aber gerade diese Offenheit, die Vereine und ihre Verantwortlichen auszeichnet und die auch für Eltern so wichtig ist. Das Thema „Sexualisierte Gewalt im Sport“ sollte in keinem Verein tabuisiert werden. Denn einen Sportverein schwächt nicht

die Tatsache, dass es in der eigenen Organisation zu Übergriffen kommen kann, sondern vor allem ein zögerlicher, intransparenter und inkonsequenter Umgang mit diesem Thema.

Wie dieser Umgang mit dem Thema aussehen kann, vermittelt diese Broschüre. Sie will Rat geben und Vorschläge zum Handeln unterbreiten.

Nur ein koordiniertes und individuell abgestimmtes Vorgehen gewährleistet den Schutz aller Beteiligten im System des Sports und führt zur erforderlichen Handlungssicherheit bei den Verantwortlichen. Um dies sicher zu stellen bzw. zu ermöglichen, müssen gegebenenfalls Vereinsstrukturen angepasst und neue Voraussetzungen geschaffen werden, die dann auch umgesetzt und kommuniziert werden sollten. Das braucht natürlich Zeit und persönliches Engagement. Ein Engagement allerdings, das sich lohnt. Denn Eltern bestätigen, dass sie Vereine für ihre Kinder bevorzugen, die das Thema „Sexualisierte Gewalt“ auf ihrer Agenda haben und sensibel damit umgehen.

Die Mitwirkung Ihres Vereins an der gemeinsamen Initiative von Landessportbund Nordrhein-Westfalen und Sportministerium NRW „Schweigen schützt die Falschen!“ sowie Ihr persönliches Engagement sind vorbildlich! Damit setzen Sie sich aktiv für den Kinder- und Jugendschutz ein. Gleichzeitig nehmen Sie Ihre Aufgabe ernst, präventiv gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen vorzugehen, sie zu erkennen und zu ahnden. Vor allem aber signalisieren Sie klar und kompromisslos potenziellen Täterinnen und Tätern: Wir sehen ganz genau hin!

Für dieses besondere Engagement danken wir Ihnen herzlich!



Walter Schneeloch
Präsident des
Landessportbundes
Nordrhein-Westfalen

Ute Schäfer
Ministerin für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

6.5 Anhang 5: Mitgliederstatistik 2025 VfB Kürten

VfB Kürten
Mitgliederstatistik 01.01.2025

Gesamtmitgliederzahl

Altersgruppe	01.01.2024				01.01.2025				Änderung abs.			
	m	w	d	Summe	m	w	d	Summe	m	w	d	Summe
0 - 6 Jahre	30	56	0	86	24	59	0	83	-6	3	0	-3
7 - 14 Jahre	81	62	0	143	52	57	0	109	-29	-5	0	-34
15 - 18 Jahre	12	19	0	31	12	17	0	29	0	-2	0	-2
19 - 26 Jahre	22	19	0	41	22	18	0	40	0	-1	0	-1
27 - 40 Jahre	34	46	0	80	30	43	0	73	-4	-3	0	-7
41 - 60 Jahre	36	53	0	89	35	46	0	81	-1	-7	0	-8
> 60 Jahre	24	23	0	47	21	24	0	45	-3	1	0	-2
	239	278	0	517	196	264	0	460	-43	-14	0	-57

davon Leichtathletik (Walking)

	01.01.2024				01.01.2025				Änderung abs.			
	m	w	d	Summe	m	w	d	Summe	m	w	d	Summe
0 - 6 Jahre				0				0	0	0	0	0
7 - 14 Jahre				0				0	0	0	0	0
15 - 18 Jahre				0				0	0	0	0	0
19 - 26 Jahre				0				0	0	0	0	0
27 - 40 Jahre				0				0	0	0	0	0
41 - 60 Jahre	1	9	0	10	1	9	0	10	0	0	0	0
> 60 Jahre	3	3	0	6	4	3	0	7	1	0	0	1
	4	12	0	16	5	12	0	17	1	0	0	1

davon Schwimmen

	01.01.2024				01.01.2025				Änderung abs.			
	m	w	d	Summe	m	w	d	Summe	m	w	d	Summe
0 - 6 Jahre	4	2	0	6	0	0	0	0	-4	-2	0	-6
7 - 14 Jahre	34	31	0	65	0	0	0	0	-34	-31	0	-65
15 - 18 Jahre	3	3	0	6	0	0	0	0	-3	-3	0	-6
19 - 26 Jahre	1	3	0	4	0	0	0	0	-1	-3	0	-4
27 - 40 Jahre	0	1	0	1	0	0	0	0	0	-1	0	-1
41 - 60 Jahre	0	1	0	1	0	0	0	0	0	-1	0	-1
> 60 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	42	41	0	83	0	0	0	0	-42	-41	0	-83

davon Turnen

	01.01.2024				01.01.2025				Änderung abs.			
	m	w	d	Summe	m	w	d	Summe	m	w	d	Summe
0 - 6 Jahre	26	54	0	80	24	59	0	83	-2	5	0	3
7 - 14 Jahre	47	31	0	78	52	57	0	109	5	26	0	31
15 - 18 Jahre	9	16	0	25	12	17	0	29	3	1	0	4
19 - 26 Jahre	21	16	0	37	22	18	0	40	1	2	0	3
27 - 40 Jahre	34	45	0	79	30	43	0	73	-4	-2	0	-6
41 - 60 Jahre	35	43	0	78	34	37	0	71	-1	-6	0	-7
> 60 Jahre	21	20	0	41	17	21	0	38	-4	1	0	-3
	193	225	0	418	191	252	0	443	-2	27	0	25

Zusammenfassung nach Gruppen

	01.01.2024				01.01.2025				Änderung abs.			
	m	w	d	Summe	m	w	d	Summe	m	w	d	Summe
Leichtathletik	4	12	0	16	5	12	0	17	1	0	0	1
Schwimmen	42	41	0	83	0	0	0	0	-42	-41	0	-83
Turnen	193	225	0	418	191	252	0	443	-2	27	0	25
	239	278	0	517	196	264	0	460	-43	-14	0	-57

Anmerkung: seit Oktober 2024 bietet der VfB Kürten keine Kinder- Schwimmgruppen mehr an.

6.6 Anhang 6: Auszug Vereinssatzung §3

6.6.1 Aktuelle Version

§ 3 Freiwillige Selbstverpflichtung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

1. Am 01.01.2012 wurde das neue Bundeskinderschutzgesetz mit dem Ziel, den Schutz von Kindern und Jugendlichen weiterzuentwickeln, zu stärken und sie vor Vernachlässigung und Missbrauch zu Bewahren, verabschiedet.
2. Mit dem Gesetz hat der Gesetzgeber die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zur Umsetzung des §72a SGB VIII zu schließen. Obwohl Sportvereine von dieser gesetzlichen Verpflichtung befreit sind, folgt der VfB e.V. der Empfehlung des Landessportbundes NRW zur Selbstverpflichtung auf die damit verbundenen Ziele zum Schutz der ihm anvertrauten jungen Menschen.
3. In der Umsetzung dieser Selbstverpflichtung werden folgende Maßnahmen verbindlich für alle volljährigen Übungsleiter und Helfer, die regelmäßig in Kinder- und Jugendgruppen des VfB e.V. tätig sind, vorgeschrieben:
 - a. Nachweis eines eintragungsfreien erweiterten Führungszeugnisses
 - b. Unterzeichnung einer Bestätigung zum Nichtvorliegen von Straftaten oder anhängigen Verfahren nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB, sowie einer Verpflichtungserklärung zur unverzüglichen Information des VfB e.V. bei Einleitung entsprechender Verfahren
 - c. Unterzeichnung eines entsprechenden Ehrenkodexes gemäß Vorlage der Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. vom 20.07.2004.

6.6.2 Neue Satzung ab November 2025

Die folgende Überarbeitung von §3 der Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.10.2025 vorgestellt und beschlossen.

§ 3 Verpflichtung zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt

1. Der VfB Kürten bekennt sich ausnahmslos zum Schutz aller Sportler, Übungsleiter, Helfer und Vereinsfunktionäre aller Altersgruppen, die sich im Rahmen der Sportangebote des VfB Kürten betätigen, Gruppen anleiten oder dabei unterstützen, gegen jegliche Form von psychischer, physischer, sexualisierter und interpersoneller Gewalt.
2. Die Umsetzung der Prävention vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt (PsiG) ist im Schutzkonzept geregelt.

6.7 Anhang 7: Kriterien des Qualitätsbündnisses



LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



DIE KRITERIEN DES QUALITÄTSBÜNDNISSES

	QUALITÄTSKRITERIEN	BESCHREIBUNG	
	FORMELLE KRITERIEN		
1	Information & Beschluss des Vereinsvorstandes	Information und Beschluss des Vereinsvorstandes (und idealerweise der Vereinsjugend), dass das Thema Schutz vor (sexualisierter) Gewalt im Verein bearbeitet werden soll und die Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis angestrebt wird.	
2	Information, Diskussion & Beschluss auf der Jahreshauptversammlung	Information und Beschluss auf der Jahreshauptversammlung (und idealerweise des Jugendtages), dass das Thema Schutz vor (sexualisierter) Gewalt im Verein bearbeitet werden soll und die Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis angestrebt wird.	
3	Ergänzung der Satzung	Ergänzung des Themas "Schutz vor (sexualisierter) Gewalt" in der Satzung (und idealerweise der Jugendordnung)	
4	Benennung, Qualifizierung & Bekanntmachung mind. einer Ansprechperson im Verein	Benennung mind. einer Ansprechperson im Verein Qualifizierung dieser Person(en) durch die Ansprechpersonen-Schulung des LSB (15 LE) Bekanntmachung dieser Person(en) im Verein	
	INHALTLICHE KRITERIEN		
5	Durchführung einer Risikoanalyse	Durchführung einer Risikoanalyse und daraus resultierende Erarbeitung der Verhaltensleitlinien für den Verein (Grundlage für das vereinsspezifische Präventions- und Interventionskonzept)	
6	Erstellung eines Schutzkonzeptes	Erstellung eines vereinsspezifischen Präventions- und Interventionskonzeptes	
	KRITERIEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG		
7	Öffentlichkeitsarbeit & Vereinshomepage	Öffentlichkeitsarbeit auf der Homepage und in anderen Medien	
8	Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und Unterschrift des Ehrenkodex	Regelmäßige Vorlage (max. alle 5 Jahre) des erweiterten Führungszeugnisses und Unterschrift des Ehrenkodex des LSB NRW (oder vereinsspezifische Alternative) durch den ehrenamtlichen Jugend-/Vorstand, die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen im Verein	
9	Sensibilisierung und/oder Qualifizierung der Mitarbeitenden sowie Angebote für Kinder und Jugendliche	Regelmäßige Sensibilisierung und/oder Qualifizierung der Übungsleiter*innen, Trainer*innen sowie der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen für das Thema Schutz vor (sexualisierter) Gewalt im Sport, sowie Angebote zur Stärkung der Kinder & Jugendlichen	
10	Lokales Netzwerk aufbauen	Kontaktaufnahme & Austausch mit den lokalen Fachberatungsstellen	

6.8 Anhang 8: Liste der Straftaten nach §72a Absatz 1 SGB VIII

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Sexueller Missbrauch ohne Körperkontakt mit dem Kind
§ 176b	Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§ 176c	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176d	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 176e	Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
§ 177	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 178	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	(aufgehoben)
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184h	Begriffsbestimmungen
§ 184i	Sexuelle Belästigung
§ 184j	Straftaten aus Gruppen
§ 184k	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 201a Abs. 3	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel
§ 232a	Zwangsprostitution
§ 232b	Zwangsarbeit
§ 233	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel